JA zum Raumplanungsgesetz

Autor(en): **Jucker, Waldemar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **68 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354796

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

JA zum Raumplanungsgesetz

Waldemar Jucker

Am 13. Juni findet die Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz statt. Es ist wichtig für uns alle, dass für dieses Gesetz eine Mehrheit zustande kommt. Wir können durch unser Ja die wirtschaftlich Stärkeren daran hindern, schützenswerte Landschaften zu verbetonieren, Städte und Dörfer durch übersetzte Ausnutzung unwohnlich zu machen und es ihnen erschweren, durch das Horten von Bauland Bodenpreise und Mieten in unverantwortlicher Weise in die Höhe zu treiben.

Wie soll der Schutz der Lebensqualität erreicht werden? Das Raumplanungsgesetz verpflichtet und berechtigt die Kantone zu einer Zonenplanung für ihr ganzes Gebiet. Sie haben Siedlungsgebiete, Landwirtschafts- und Forstzonen, Erholungsgebiete und Schutzzonen für besonders wertvolle Landschaften auszuscheiden.

Für den Bedarf der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre haben sie Bauzonen festzulegen. Diese müssen sie durch Erschliessung baureif machen. Wie sie diese Aufgaben zwischen sich und den Gemeinden aufteilen, bleibt Sache der Kantone.

Damit erschlossenes Bauland nicht durch Aufkäufer der Überbauung entzogen werden kann, müssen die Landeigentümer nach der Erschliessung von neuem Bauland Grundeigentümerbeiträge entrichten. Dies soll sie veranlassen, ihr Land möglichst rasch selbst zu überbauen oder an Bauwillige zu verkaufen.

Verstehen es besonders finanzkräftige Leute, trotzdem durch Aufkäufe eine Verknappung von Bauland hervorzurufen, so können sie nach Ansetzung einer Verkaufsfrist enteignet werden. Das enteignete Land muss von den Behörden an Bauwillige abgegeben werden. Es soll nicht etwa verstaatlicht werden.

Sieht die Planung für einzelne Gebiete eine besonders dichte Überbauung vor, so kann der dadurch entstehende Gewinn durch eine Mehrwert-Abgabe zu einem erheblichen Teil abgeschöpft werden. Dadurch wird das Interesse an der Bodenspekulation noch weiter vermindert.

Als erstes Gesetz zum Schutz der Natur und der Menschen hat der Bund schon vor dem Ersten Weltkrieg das Forstgesetz erlassen. Dadurch konnte der Waldbestand auch in Stadtnähe und in Aussichtsgebieten geschützt werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gewässerschutzgesetz erlassen. Daran soll sich nun das Raumplanungsgesetz anschliessen. Es soll helfen, die Nutzung des Bodens zu regeln, die Erschliessung von genug Bauland zu sichern und die Hortung und Spekulation mit Bauland einzudämmen. Als nächste Schutzmassnahme ist ein Umweltschutzgesetz in Vorbereitung.

Durch eine Verwerfung des Raumplanungsgesetzes würde ein Glied aus dieser Kette herausgebrochen und damit ein besserer Schutz der Lebens- und Siedlungsqualität verzögert und erschwert.
Wir alle können durch unsere Ja-Stimme für das Raumplanungsgesetz dazu beitragen, bereits im hoffentlich bald kommenden nächsten Konjunkturaufschwung ähnlich schwerwiegende Fehlentwicklungen zu verhindern, wie sie während der letzten beiden Jahrzehnte vorkamen. Die Bevölkerungszunahme wird zwar wahrscheinlich geringer sein als in der Vergangenheit. Trotzdem kann ohne eine bessere Raumordnung der alte rücksichtslose Kampf um wirtschaftlich günstige und landschaftlich schöne Lagen bald wieder losgehen – zum Nachteil der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung.
Bereits begangene Fehler kann auch das Raumplanungsgesetz nicht mehr rückgängig machen. Alle Stimmberechtigten tragen aber eine Mitverantwortung für die *zukünftige* Raumordnung der Schweiz. Es entspricht einer Art demokratischer Sorgfaltspflicht, durch ein Ja dem Raumplanungsgesetz gegen alle interessenbedingten Widerstände zur Annahme zu verhelfen.